

24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotin-haltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht Medizinalzigaretten (Kapitel 30).
2. Erzeugnisse, für deren Einreihung sowohl die Nr. 2404 als auch eine andere Nummer dieses Kapitels in Frage kommt, sind der Nr. 2404 zuzuweisen.
3. Als Inhalieren ohne Verbrennung im Sinne der Nr. 2404 gilt das Inhalieren mittels Hitze oder anderer Mittel, ohne Verbrennung.

Unternummern-Anmerkung

1. Als «Wasserpfeifentabak» im Sinne der Nr. 2403.11 gilt Tabak, der dazu bestimmt ist, in einer Wasserpfeife geraucht zu werden und der aus einer Mischung von Tabak und Glyzerin besteht. Er kann auch aromatische Öle und Auszüge sowie Melassen oder Zucker enthalten. Er kann auch mit Früchten aromatisiert sein. Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten, sind jedoch von dieser Nummer ausgeschlossen.